

sind. Hat die Frau den Vermögensverfall des Mannes verursacht, so kann sie ihre eigenen Forderungen erst nach Befriedigung der Gläubiger geltend machen. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod fällt die dos an die Frau bezw. ihre Erben zurück, und zwar Grundstücke sogleich, Mobilien nach einem Jahr. Bei theilweiser Gütergemeinschaft behält der überlebende Theil sein Sondergut (dos) und die Hälfte des während der Ehe gewonnenen Vermögens. Die Mitgift des Verstorbenen und die andere Hälfte der Errungenschaften fällt an die Kinder bezw. an die Erben des Verstorbenen. Doch bestehen auch hier in Bezug auf das Sondergut und die Errungenschaften des Verstorbenen bezüglich der Vertheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen manche durch Landesgesetze herbeigeführte Modificationen. Für die Schulden, die gemeinschaftlich gemacht sind, haftet bei particulärer Gütergemeinschaft zunächst die Errungenschaft; alle vorehelichen, sowie alle durch Verschulden des einen Ehegatten oder in seinem Interesse gemachten Schulden lasten auf dem Sondergute des betreffenden Gatten. Bei voller Gütergemeinschaft haften die Eheleute solidarisch für alle Schulden, sowohl eheliche als auch voreheliche, sofern der Schuldner nicht ein genügendes vorbehaltenes Vermögen besitzt. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod tritt der überlebende Theil allein in die Rechte des Ganzen. Doch auch hier gibt es wiederum in den einzelnen Staaten, besonders bezüglich der Dispositionsfreiheit über den Vermögensantheil des Verstorbenen seitens des Überlebenden, particularrechtliche Bestimmungen, deren Kenntniß besonders für die Geislichen des betr. Landes zu ihrer seelsorglichen Thätigkeit nothwendig ist.

Bei Scheidung der Ehegatten zu Lebzeiten gelten folgende kirchenrechtliche Bestimmungen. Besteht die Scheidung in Auflösung des ehelichen Bandes (*divortium plenum*), z. B. wegen Abschluß der Ehe unter Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses, so ist, wenn kein Theil zur Zeit der Eheschließung Kenntniß von der Ungültigkeit der Ehe hatte, die dos der Frau zurückzuerstatten, und die *contrados* des Ehemannes wird frei, es sei denn, daß gewohnheitsrechtlich oder vertragsmäßig eine andere Auseinandersetzung stattfände (c. 1, X 4, 20). Ist die Ehe aber mit Wissen eines Theiles ungültig geschlossen, so verliert der schuldige Theil seine dos nebst den wegen der Ehe gemachten Geschenken. Waren beide in mala fide, so fällt nach dem gemeinen Recht dem Fiscus Weibes anheim (l. 4 Cod. de incest. nupt.). Geht eine Scheidung nur der ehelichen Lebensgemeinschaft (*divortium semiplenum*) vor sich, so erhält jeder Theil seinen in die Ehe mitgebrachten Vermögensantheil zurück, wenn die Trennung mit gegenseitiger Uebereinstimmung stattfindet. Die gemeinschaftlichen Errungenschaften werden gleichmäßig getheilt (c. 2, X 4, 20). Willbet die Ursache ein Ehebruch oder ein anderes Ver-

brechen seitens des Mannes, so fällt die dos nebst den Brautgeschenken an die Frau (c. 1, X 4, 20). Liegt das Verbrechen aber auf Seiten der Frau, so verliert diese das Recht auf Rückgabe der dos seitens des unschuldigen Mannes; letzterer bleibt im Besitze der Mitgift (c. 4, X 4, 20). Die während der Ehe durch gemeinsame Thätigkeit erworbenen Güter sind gleichmäßig zu theilen (c. 21. c.). Ist eine dos bezw. *contrados* nicht bestellt, so verliert der schuldige Theil ein Viertel seines ganzen Vermögens an den unschuldigen Theil. Bei Gütergemeinschaft, sowohl particulärer als auch allgemeiner, tritt an einigen Orten gesetzlich die Theilung ein wie bei Trennung durch Tod; bei Schuld eines Theiles muß dieser von dem ihn treffenden Theil die Strafe (ein Viertel) entrichten. An anderen Orten erhält jeder Ehegatte seinen in die Ehe mitgebrachten Theil zurück, wogu der unschuldige Gatte außerdem noch ein Viertel des Vermögens des schuldigen Ehegatten hinzu erhält. An einigen Orten hat der unschuldige Gatte die Wahl zwischen beiden Arten der Auseinandersetzung. Sind Kinder vorhanden, so kommt dem unschuldigen Gatten nur die Nutzung der Strafsomme für die ihm obliegende Erziehung der Kinder zu; das Vermögen selbst ist Eigenthum der letzteren. Indeß bestehen auch hier wieder für einzelne Länder particularrechtliche Bestimmungen, nach welchen die Theilung der Güter zu geschehen hat. (Vgl. Pr. L.-R. 2. Th., 1. Tit., § 748. 783 ff.) — Literatur. Außer den im Text angeführten Stellen des Corp. jur. can. und Corp. jur. civ. vgl. noch Reiffenstuel, Jus can. univ. 1. 4, tit. 20, nebst den übrigen Commentaren zu X 4, 20; Ferraris, Bibl. can. v. Dos; Sanchez, De matr. l. 4, disp. 16; Bruner, Kath. Moraltheologie, 2. Aufl., Freiburg 1883, 514 ff.; Besmann, Das röm. Dotalrecht, Erlangen 1863. 1867; Eynhartz, Das röm. Dotalrecht, Gießen 1870. Vgl. auch d. Art. Orden und Patronat. [Heiner.]

Mithra, neben Ahura-mazda die bedeutendste gute Gottheit in der dualistischen persischen Religion, heißt nach der Grundbedeutung seines Namens Freund, Gastfreund. Dieser Name paßt für den Gott des himmlischen Lichtes in seiner großen Güte für den Menschen, wie auch bei den Indern alle Lichtgottheiten (Feuer, Sonne, Morgenröthe) Freundinnen genannt wurden. Der persische Mithra hat zwei Seiten, eine physikalische und eine moralische. Die erste Seite tritt im alten arischen Nationalgott mehr hervor, die andere im theologischen System des Zarathustra. Im Abendlande aber, wohin später die Verehrung des morgenländischen Gottes übertragen wurde, hat Mithra sowohl den vedischen als den zarathustrischen Charakter fast ganz verloren. 1. Der altarische Gott Dyaus, die Gottheit des glänzenden Himmels, trat in der vedischen Periode immer mehr zurück, um einem Götterpaar, Varuna und Mitra, Platz zu machen, welches sich in die beiden Eigenschaften des Himmelsgottes theilte. Mitra